

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**  
**der Gemeinde Niedere Börde (Entschädigungssatzung)**

---

Gemäß der §§ 8, 30 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niedere Börde über die Entschädigung ehrenamtlich Tätige vom 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „dem Wahljahr vorangegangenen Jahres“ eingefügt und das Wort „Vorjahres“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) § 2 Abs. 2 und 3 gelten für die Mitglieder des Ortschaftsrates analog.“

4. § 9 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Ortswehrleiter der Stützpunktwehr“ durch die Wörter „Ortswehrleiter einer Feuerwehr über Gruppenstärke“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „stellv. Ortswehrleiter der Stützpunktwehr“ durch die Wörter „stellvertretender Ortswehrleiter einer Feuerwehr über Gruppenstärke“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) Jeder aktive Feuerwehrmann erhält für die Teilnahme an Einsätzen einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 7,00 € je Einsatz. Bei direkt aufeinanderfolgenden Einsätzen (ohne Rückkehr in das Gerätehaus) wird der Auslagenersatz nur einmal gezahlt.“
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Einsatzleiters“ die Worte „unter Angabe der am Einsatz teilgenommenen Kameraden“ angefügt.

c) In Abs. 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „halbjährlich rückwirkend gezahlt“ durch die Wörter „monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines Monats gezahlt“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

bb) Das Wort „halbjährlich“ wird durch das Wort „vierteljährlich“, die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt und nach dem Wort „des“ wird das Wort „Einsatzleiter“ durch die Wörter „jeweiligen Ortswehrleiter“ ersetzt.

7. § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14 Verdienstaussfall**

- (1) Der unter den §§ 2,6,7,8 und 9 genannte Personenkreis hat neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9 Euro ersetzt (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Abs.1 Satz 2 KVG LSA).
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der zurzeit geltenden Fassung, privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.“

8. § 15 erhält folgende neue Fassung:

#### **„15 Reisekostenvergütung**

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Dienstreisen der Vertretung bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Gemeinderates, für die übrigen ehrenamtlich Tätigen der Genehmigung des Bürgermeisters. Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten erstattet.“

9. § 16 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 21.10.2015



Tholotowsky  
Bürgermeister



### **Veröffentlichungsvermerke:**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Niedere Börde vom 20.10.2015, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 6 /2015, 10. Jahrgang, am 03.11.2015 veröffentlicht.